



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Februar 2009	Nummer 2
-------------	-------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit Erreger der Bovinen Virusdiarrhoe und zu ihrer Tilgung 22

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die Erhebung der Bezugs- und Einrückungsgebühren für das Amtsblatt ab März 2009 22

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels 22

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Genehmigungsverfahren der Agrargenossenschaft Elbeland e. G. in 39524 Scharlibbe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,235 MW in **39524 Scharlibbe, Landkreis Stendal** 23

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft e. G. Wippra-Popperode in 06526 Sangerhausen, OT Wippra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleis-

tung von 1,4 MW in **06526 Sangerhausen, OT Wippra, Landkreis Mansfeld-Südharz** 23

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in **06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis** 23

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark Redekin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in **39319 Redekin, Landkreis Jerichower Land** 24

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in **06193 Guttenberg, Landkreis Saalekreis** 25

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der PROKON Projektierungs- und Betriebsführungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in **06333 Arnstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 26

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WPD Windpark Nr. 214 Renditefonds GmbH & Co. KG in 28211 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen in **06542 Mittelhausen und Einsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz** 26

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Baalberge e.G. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Verbrennungsmotoranlage in **06408 Poley, Salzlandkreis** 27

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Antrag des Schlachtbetriebes Ohrekreis GmbH für eine Anlage zum Schlachten von Tieren in **39343 Altenhausen, Landkreis Börde** 27

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH in 08393 Meerane auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Abfallaufbereitungsanlage in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 28

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Catalysis AG in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und -oxiden in **06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz** 29

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des IBG Ingenieurbüro Geyer in 16321 Bernau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in **06188 Scherz, Landkreis Saalekreis** 30
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in **06420 Domnitz, Landkreis Saalekreis** 30

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der WINAG GmbH in 39435 Egelshausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen in **06463 Reinstedt, Landkreis Harz** 30

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in 26789 Leer auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windenergieanlagen im Windpark Mahlwinkel-Süd in **39517 Mahlwinkel, Landkreis Börde** 31

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolites GmbH, Tricat-Straße in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Molsieben und Druckzeolithen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 32

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma PV Crystalox Solar Silicon GmbH, Alu-Straße 5 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Poly-Solarsilizium in **06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 33

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Q-CELLS AG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen und Zuberei-

tungen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	34	weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Wolmirstedt, Landkreis Börde)	38
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne	34	2. Sonstiges	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Hochwasserschutzplanungen Ilse, Ortsdurchgang Berßel, Herstellung eines leistungsfähigen Abflussprofils, BA I: Hochwasserschutzmauer zwischen Brücke Wasserlebener Straße K 1331 und Straße Im Knick, BA II: Hochwasserschutzdeich, BA III: Wehr und Mühlengraben Berßel"	36	C. Kommunale Gebietskörperschaften	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Hochwasserschutzplanungen Ilse; Ortsdurchgang Wasserleben (Herstellung eines leistungsfähigen Abflussprofils), BA I: Wehr Wasserleben und BA II: Leitdeich Wasserleben "	36	1. Landkreise	
4. Verwaltungsvorschriften		2. Kreisfreie Städte	
B. Untere Landesbehörden		3. Kreisangehörige Gemeinden	
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen		D. Sonstige Dienststellen	
. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Börnecke, Landkreis Harz)	36	. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister	38
. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Neudorf, Landkreis Harz)	37	. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Mittellandhalle in Barleben	39
. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Blankenburg, Landkreis Harz)	37	. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zum Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde; Verf.-Nr.: OK 7.004; Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004 - Liste der zuzuziehenden Verfahrensflurstücke -	41
. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Osterwieck, Landkreis Harz)	37	. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Ladung zur mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren nach § 44 Bundeswasserstraßengesetz (WStrG)	42
. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Um-		. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Haushaltsatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2009	42
		. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt nach § 34 Abs. 4 Meldegesetz LSA zur Erteilung einer Gruppenauskunft	43
		. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zum Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde; Verf.-Nr.: OK 7.004; Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004 - Liste der zuzuziehenden Verfahrensflurstücke -	44
		. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Wahlbekanntmachung	45
		. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindevahlausschusses der Stadt Wolmirstedt für die Wahl des Stadtrates am 07. Juni 2009	46
		. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters	46
		. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Wahlbekanntmachung	46

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 46 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über das Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.2 - AS Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz Bau-km 211+230 bis Bau-km 218+710 47 . Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die I. Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2007 und Entlastung gemäß § 108 GO LSA 48 	<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau vom 26.01.2009 – H/233-31030/1/09 49 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 49 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu Beschlüssen III/08 2009 bis III/41 2009 49
--	--

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Änderung der Verordnung zum Schutz der
Rinder vor einer Infektion mit Erreger der
Bovinen Virusdiarrhoe und zu ihrer Tilgung**

Aufgrund des § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 §§ 4 und 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), und des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 06. April 2005 (GVBl. LSA S. 176) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBI. LSA S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss vom 03. Juni 2008 (MBI. LSA S. 404), wird verordnet:

§ 1

In § 9 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Erreger der Bovinen Virusdiarrhoe und zu ihrer Tilgung vom 20. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 85) wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle, den 02. Februar 2009

Vizepräsident
des Landesverwaltungsamtes

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Innerer Dienst über die Erhebung
der Bezugs- und Einrückungsgebühren
für das Amtsblatt ab März 2009**

Ab **01.03.2009** gelten für das Amtsblatt folgende Bezugs- und Einrückungsgebühren.

Bezugspreis:

12 Exemplare = 24,72 Euro jährlich
(**zuzüglich** Versandkosten
in Höhe von 4,20 Euro)

Einzelpreis:

2,06 Euro (zuzüglich Versandkosten
in Höhe von 0,35 Euro)

Einrückungsgebühren bei Veröffentlichungen:

- 0,28 Euro pro Zeile bei zweispaltiger Seite
- 0,56 Euro pro Zeile bei gesamter Seitenbreite

Für Pläne bzw. Kartenmaterial gelten folgende Preise:

1 Seite = 39,18 €

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels**

Die Stadt Halle (Saale) meldet den Verlust eines Dienstsiegels.
Das Dienstsiegel des Landes Sachsen-Anhalt - Rundsiegel, 35 mm, Gummi – mit der Bezeichnung

GS Neumarkt

sowie dem Landeswappen mit der Nr. 1, Listen-Nr. 7 ist seit dem 27.12.2008 ungültig.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Ge-
nehmigungsverfahren der Agrargenossenschaft
Elbeland e. G. in 39524 Scharlibbe auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit
einer Feuerungswärmeleistung von 1,235 MW in
39524 Scharlibbe, Landkreis Stendal**

Die Agrargenossenschaft Scharlibbe e. G. in 39524 Scharlibbe beantragte mit Schreiben vom 02.12.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach § 3a des UVPG für eine

**Verbrennungsmotorenanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,235 MW**

auf dem Grundstück in **39524 Scharlibbe**,

Gemarkung: **Scharlibbe**,
Flur: **6**,
Flurstücke: **25/4** und **25/5**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Ag-
rargenossenschaft e. G. Wippra-Popperode in
06526 Sangerhausen, OT Wippra auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit
einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW
in 06526 Sangerhausen, OT Wippra, Landkreis
Mansfeld-Südharz**

Die Agrargenossenschaft e. G. Wippra-Popperode in 06526 Sangerhausen, Ortsteil Wippra beantragte mit

Schreiben vom 28.11.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW**

auf dem Grundstück in **06526 Sangerhausen, Ortsteil
Wippra, Zum Neuen Schloss 8**

Gemarkung: **Wippra**,
Flur: **27**,
Flurstücke: **56/20, 56/2 56/22** und
56/26

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma LBR Logistik Beratung Rohstoffe
GmbH in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Lagerung und zum Um-
schlag von nicht gefährlichen Abfällen in 06242
Braunsbedra, Landkreis Saalekreis**

Die Firma LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in 06242 Braunsbedra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag
von nicht gefährlichen Abfällen
hier: zusätzlicher Umschlag von
gefährlichen Abfällen**

(Anlage nach Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **06242 Braunsbedra**

Gemarkung: **Neumark**

Flur: **7**

Flurstücke: **60, 61**

Gemarkung: **Krumpa**

Flur: **2**

Flurstücke: **451, 452**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Braunsbedra

Zimmer 210

Markt 1

06242 Braunsbedra

Mo. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 12:30 - 15:30 Uhr

Di. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 12:30 - 18:00 Uhr

Mi. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 12:30 - 15:30 Uhr

Do. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 12:30 - 15:30 Uhr

Fr. von 07:00 - 12:30 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123

Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 - 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 - 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.04.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadt Braunsbedra
Ratssitzungssaal
Markt 1
06242 Braunsbedra**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark
Redekin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb von 8 Windkraftanlagen in 39319 Redekin,
Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Firma Windpark Redekin GmbH in 39307 Genthin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**8 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82
mit einer Nabenhöhe von 108,3 m,
einer Gesamthöhe von 149,3 m und
einer Leistung von je 2 MW**

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in 39319 **Redekin/Wulkow**

Gemarkung: **Redekin**

Flur: **5**

Flurstücke: **50/2, 59/7,
18/4, 54/13,
52/6, 132/64**

Gemarkung: **Wulkow**

Flur: **8**

Flurstücke: **14/1, 25/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**
Bauamt
Raum Nr. 14
Breitscheidstr. 3
39307 Genthin

Mo. von 09:00 - 12:00 Uhr
Di. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr

2. **Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stemme-Fiener**
Außenstelle Jerichow
Bauamt, Raum Nr. 112
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Mo. von 09:00 - 12:00 Uhr
Di. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr

3. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 - 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Spreenhagener
Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741
Bestensee auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Geflügel in 06193 Gutenberg,
Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von Geflügel mit einer Kapazität von
215.000 Legehennenplätzen
hier: Alternative Nutzung der Legehennenanlage für
die Broilermast mit 535.000 Tierplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06193 Gutenberg, Oppiner Straße**

Gemarkung: **Brachstedt**
Flur: **7**
Flurstücke: **2/29, 2/30, 2/32, 2/33,
2/35, 2/36, 2/37, 2/39,
240, 2/42, 2/45, 2/46,
2/48, 2/49, 2/50, 2/51,
2/54, 2/56, 2/58, 2/60,
2/61, 2/62, 2/64, 2/65,
2/66, 2/67, 2/68**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsgemeinschaft Götschetal-Petersberg**
Bauverwaltung
Götschetalstraße 15
06193 Götschetal OT Wallwitz

Mo. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Di. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Do. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 - 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der PROKON
Projektierungs- und Betriebsführungsgesellschaft
für regenerative Energiesysteme mbH in
25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von
2 Windkraftanlagen in 06333 Arnstedt,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der PROKON Projektierungs- und Betriebsführungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH in 25524 Itzehoe die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen Typ Vestas V80
Nabenhöhe 95,0 m, Rotordurchmesser 80,0 m, Gesamthöhe 135,0 m und
einer Leistung von 2,0 MW je Anlage**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06333 Arnstedt**

Gemarkung: **Arnstedt**

Flur: **3** Flurstücke: **25/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine

Bauamt
Friedensstraße 1
06456 Sandersleben

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WPD
Windpark Nr. 214 Renditefonds GmbH & Co. KG in
28211 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und den Betrieb von
6 Windkraftanlagen in 06542 Mittelhausen und
Einsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die WPD Windpark Nr. 214 Renditefonds GmbH & Co. KG, in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom

18.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**6 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V90
mit einer Nennleistung von je 2,0 MW,
einer Nabenhöhe von 105,0 m und
einem Rotordurchmesser 90,0 m**

in **06542 Mittelhausen und Einsdorf**

Gemarkung: **Mittelhausen,**

Flur: **4,**
Flurstücke: **112, 131**

Einsdorf,

Flur: **4,**
Flurstücke: **16, 77, 78, 87, 105**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Agrargenossenschaft Baalberge e.G. auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für eine
Verbrennungsmotoranlage in 06408 Poley,
Salzlandkreis**

Die Agrargenossenschaft Baalberge e.G. in 06408 Baalberge beantragte mit Schreiben vom 16.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine

**Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz
von Biogas**

in **06408 Poley,**

Gemarkung: **Poley,**

Flur: **4,** Flurstück: **1011.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Antrag
des Schlachtbetriebes Ohrekreis GmbH für eine
Anlage zum Schlachten von Tieren in
39343 Altenhausen, Landkreis Börde**

Der Schlachtbetrieb Ohrekreis GmbH in 39343 Altenhausen beantragte mit Schreiben vom 16.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach UVPG für eine

Anlage zum Schlachten von Tieren

in **39343 Altenhausen,**

Gemarkung: **Altenhausen,**

Flur: **9,**
Flurstücke: **17/70, 17/71, 61/17, 17/80,
17/81, 17/82, 17/83.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz
Consulting GmbH in 08393 Meerane auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Abfallaufbereitungsanlage in
06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

Die SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH in 08393 Meerane beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Abfallaufbereitungsanlage
mit einer Leistung von 150.000 t/a Inputabfällen
hier: Einsatz von gefährlichen Abfällen**

(Anlage nach Nr. 8.11 aa) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau**,
Gemarkung: **Korbetha**

Flur: **1**
Flurstück: **37/12**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2009 in Betrieb genommen werden.

Gleichzeitig wurde zur Feststellung, ob für die beantragte Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Schkopau

Schulstraße 18
06258 Schkopau

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.04.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Landesverwaltungsamt /
Dienstgebäude
Dessauer Straße
Raum 107
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Catalysis AG in 06311 Helbra auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Metallsalzen und -oxiden in 06311 Helbra,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Catalysis AG in 06311 Helbra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung
von Metallsalzen und -oxiden
mit einer Leistung von 4000 t/a**

(Anlage nach Nr. 8.8 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06311 Helbra**,
Gemarkung: **Helbra**
Flur: **7**
Flurstück: **30/12**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2009 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. VGem Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 17:30 Uhr
Mi. mit telefonischer Anmeldung
unter Tel.: 034772 500
von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.04.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Verwaltungsgemeinschaft
Mansfelder Grund-Helbra
Sitzungssaal
An der Hütte 1
06311 Helbra**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-

der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des
IBG Ingenieurbüro Geye in 16321 Bernau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Windkraftanlage in 06188 Schwerz,
Landkreis Saalekreis**

Das IBG Ingenieurbüro in 16321 Bernau beantragte mit Schreiben vom 26.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**1 Windkraftanlage
Typ ENERCON E-70 E 4, 2,3 MW
Nabenhöhe 64 m, Rotordurchmesser 71 m,
Gesamthöhe 99,5 m**

auf dem Grundstück in **06188 Schwerz**,

Gemarkung: **Schwerz**,
Flur: **1**
Flurstück: **13/11**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma e.n.o. energy project GmbH
in 18230 Rerik auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 06420 Domnitz,
Landkreis Saalekreis**

Die Fa. e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik beantragte mit Schreiben vom 09.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**3 Windkraftanlagen Typ e.n.o.82, 2 MW
Nabenhöhe 101 m, Rotordurchmesser 82,5 m,
Gesamthöhe 142,25 m**

auf den Grundstücken in **06420 Domnitz**,
Gemarkung: **Domnitz**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **115; 126**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der WINAG GmbH in 39435 Egelin auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen
in 06463 Reinstedt, Landkreis Harz**

Die Firma WINAG GmbH in 39435 Egelin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

5 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m,
Gesamthöhe 179,38 m
mit einer Leistung von 2 MW je Anlage

1 Windkraftanlage Typ ENERCON E-70 E4
Nabenhöhe 98,2 m, Rotordurchmesser 71 m,
Gesamthöhe 133,7 m
mit einer Leistung von 2 MW

(Anlage nach Nr. 1,6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06463 Reinstedt**

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA R1	Reinstedt	4	1
WKA R2	Reinstedt	4	32
WKA R3	Reinstedt	4	16;18;20
WKA R4	Reinstedt	4	1;3;4;6
WKA R5	Reinstedt	4	1
WKA R7	Reinstedt	6	145

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Falkenstein/Harz**
 Bauverwaltung, Zimmer 17
 Markt 01
 06463 Falkenstein/Harz

Mo. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
 von 13:30 bis 15:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
 von 13:30 bis 17:30 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
 von 13:30 bis 15:00 Uhr
 Do. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
 von 13:30 bis 15:00 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
 Raum A 123
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen
 Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.05.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Haus der Kultur**
Großer Saal
Siederstraße 20
06463 Falkenstein/Harz
OT Ermsleben

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Windfarm Bellheim GmbH
& Co. KG in 26789 Leer auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von
20 Windenergieanlagen im Windpark Mahlwinkel-Süd in 39517 Mahlwinkel, Landkreis Börde

Die Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in 26789 Leer beantragte beim Landesverwaltungsamt

die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

20 Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils 2 Megawatt (Windpark Mahlwinkel-Süd)

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **39517 Mahlwinkel**,

Gemarkung: **Mahlwinkel**,

Flur: **2**, Flurstücke: **7/5, 7/8, 7/14**,

Flur: **3**, Flurstücke: **7, 12/3, 13/1**,

Flur: **4**, Flurstücke: **3, 5/1, 5/2**,

Flur: **5**, Flurstücke: **33/22**,

Flur: **6**, Flurstücke: **12, 13/9**,

Flur: **7**, Flurstück: **42**.

Die Anlagen sollen entsprechend dem Antrag im Oktober 2010 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“

Bauamt, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz

Mo. - Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich

Mo., Mi., Do. von 13:00 bis 15:30 Uhr und

Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich

gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.04.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Bauamt,
Magdeburger Straße 40,
39326 Rogätz**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolites GmbH, Tricat-Straße in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Molsieben und Druckzeolithen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolites GmbH, Tricat-Straße in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Molsieben und Druckzeolithen

hier: thermische Abgasbehandlungsanlage, neue Kalzinationseinheit, Lageranlagen für Feststoffe

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Greppin**
Flur: 4
Flurstücke: 44, 143, 198, 201

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen**
 Geschäftsbereich IV
 Rathaus-Neubau, Raum 217
 Markt 7
 Ortsteil Bitterfeld
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
 Raum A 123
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
 die Entscheidung zum Antrag der Firma
 PV Crystalox Solar Silicon GmbH, Alu-Straße 5 in
 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, auf Erteilung
 einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-
 Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
 Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
 Poly-Solarsilizium in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
 OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag der Firma PV Crystalox Solar Silicon GmbH, Alu-Straße 5 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld wird die 2. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Poly-Solarsilizium
 mit einer Kapazität von 2 400 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1 p) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**
 Flur: **12**
 Flurstücke: **323, 373, 374, 409,
 416,418,420**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt wurde.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann dort werktags zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

- 1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen**
 Geschäftsbereich IV
 Rathaus-Neubau, Raum 217
 Ortsteil Bitterfeld
 Markt 7
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt**
 Referat 402, Raum A123,
 Dessauer Str. 70
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale), angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma Q-CELLS
AG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur
Lagerung von Stoffen und Zubereitungen
in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag der Firma Q-CELLS AG, Guardianstraße 16 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Stoffen und
Zubereitungen mit einer Kapazität von ca. 82 t
an sehr giftigen Stoffen**

(Anlage nach Nr. 9.34 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Thalheim**
Flur: **3**
Flurstücke: **331, 333, 334, 335, 339,
341**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.
Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Geschäftsbereich IV
Rathaus-Neubau, Raum 217
Markt 7
Ortsteil Bitterfeld
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo von 08:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do von 08:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser**

**Veröffentlichung
der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der
Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften
Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemein-
schaften Elbe und Weser aufgestellten
Bewirtschaftungspläne**

Veröffentlichung der Entwürfe der

- I. Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte
in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und
Weser**
- II. für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und
Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne**

I.

- 1. Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die
Umweltberichte zur Strategischen Umweltprü-
fung**

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung werden auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de für die

Dauer von insgesamt sechs Monaten ab dem 22.12.2008 eingestellt.

Die Auslegung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe (alle Landkreise und kreisfreien Städte) und Weser (nur Landkreise Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel) und der Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) erfolgt ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 während der Dienststunden an folgenden Orten:

Landesverwaltungsamt
Referat 404

Dienstgebäude Dessauer Straße 70
Raum 200
06118 Halle (Saale)

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz,
Karl-Marx-Straße 32
Raum 472
29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Dienststelle Bitterfeld
Mittelstraße 20
Haus III, Raum 109,
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis
Außenstelle Weißenfels
Amt für Natur- und Gewässerschutz
Am Stadtpark 6
Raum 119
06667 Weißenfels

Landkreis Börde
Untere Wasserbehörde
Farsleber Str. 19
Raum 46
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz
Umweltamt
Nicolaiplatz 1
Untere Wasserbehörde, 2. Etage
38855 Wernigerode

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft
Außenstelle Genthin
Brandenburger Str. 100
Raum 341
39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz
Nebenstelle Eisleben
Umweltamt
Karl-Fischer-Str. 13
Haus 6 (Sitzungsraum)
06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis
Untere Wasserbehörde
Domplatz 9
Raum 304
06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis
Umweltamt
Ermslebener Str. 77
Raum 527
06449 Aschersleben

Landkreis Stendal
Umweltamt
Hospitalstraße 1-2
Raum 237
39576 Stendal

Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 4
Bürgerbüro
06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Gustav-Bergt-Str. 3
Raum 256
06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle
Umweltamt der Stadt Halle
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer Str. 10
Raum 705
39104 Magdeburg

2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- b) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- c) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- d) Titel des Umweltberichtes/ Maßnahmenprogramms zu dem Stellung genommen wird.

II.

Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Die Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne werden ab dem 22.12.2008 für die Dauer von insgesamt sechs Monaten auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne an den unter I.1 genannten Orten zur Einsicht aus (Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussge-

bietsgemeinschaft Elbe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten; Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser in den Landkreisen Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel).

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser kann bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- e) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- f) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- g) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- h) Titel des Bewirtschaftungsplanentwurfes zu dem Stellung genommen wird.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zur Unterbleibung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
"Hochwasserschutzplanungen Ilse, Ortsdurchgang
Berßel, Herstellung eines leistungsfähigen Ab-
flussprofils, BA I: Hochwasserschutzmauer zwi-
schen Brücke Wasserlebener Straße K 1331 und
Straße Im Knick, BA II: Hochwasserschutzdeich, BA
III: Wehr und Mühlengraben Berßel"**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 06.02.2006 in der Fassung vom 19.12.2008 das Vorhaben "Hochwasserschutzplanungen Ilse, Ortsdurchgang Berßel, Herstellung eines leistungsfähigen Abflussprofils, BA I: Hochwasserschutzmauer zwischen Brücke Wasserlebener Straße K 1331 und Straße Im Knick, BA II: Hochwasserschutzdeich, BA III: Wehr und Mühlengraben Berßel" angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3b bis 3c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Referat 404 im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
"Hochwasserschutzplanungen Ilse; Ortsdurchgang
Wasserleben (Herstellung eines leistungsfähigen
Abflussprofils), BA I: Wehr Wasserleben und BA II:
Leitdeich Wasserleben"**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 14.02.2006 in der Fassung vom 09.12.2008 das Vorhaben "Hochwasserschutzplanungen Ilse; Ortsdurchgang Wasserleben (Herstellung eines leistungsfähigen Abflussprofils), BA I: Wehr Wasserleben und BA II: Leitdeich Wasserleben" angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3b bis 3c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Referat 404 im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Börnecke,
Landkreis Harz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen/Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Börnecke,**
Flur: **12**
Flurstück: **1113**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,80 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Neudorf, Landkreis Harz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Neudorf**,
Flur: **4**,
Flurstück: **42/4**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,00 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Blankenburg, Landkreis Harz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Blankenburg**
Flur : **7**
Flurstücke **1342,1343/4 u. 1125/1 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,58 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Osterwieck, Landkreis Harz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Osterwieck**
Flur : **4**
Flurstück: **3**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,50 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.

Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Wolmirstedt, Landkreis Börde)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Wolmirstedt**
Flur : **6**
Flurstück: **14**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,77 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom

05. Oktober 1993 (GVBl. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgermeister vom 04. Dezember 2006 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 26.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 – Aufwandsentschädigung – erhält folgende neue Fassung:
Absatz 1
„Als Aufwandsentschädigung erhalten
a) die Mitglieder des Gemeinderates einen monatlichen Pauschalbetrag von 40 €,
b) die Mitglieder der Ortschaftsräte Ebendorf, Barleben und Meitzendorf einen monatlichen Pauschalbetrag von 20€,
c) die Ortsbürgermeister der Ortschaften Ebendorf und Barleben einen monatlichen Pauschalbetrag von 389 € im Voraus, jeweils zum 1. des Monats,
d) der Ortsbürgermeister der Ortschaft Meitzendorf einen monatlichen Pauschalbetrag von 307 € im Voraus, jeweils zum 1. des Monats.“

Absatz 2

„Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungspauschale entfällt für den Ortsbürgermeister, wenn dieser seine Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausübt. Ab diesem Zeitpunkt erhält der jeweilige Stellvertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe c) oder d). In diesem Falle wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigungspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.“

2. § 2 a entfällt
3. In § 3 vorletzter Satz werden die Worte „drei Monate“ durch „einen Monat“ ersetzt. Ergänzt wird der Satz: „Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen entfällt ab dem Zeitpunkt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.“
4. § 6 Abs. 3 letzter Satz wird „§ 10“ durch „§ 8“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 11 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufwandsentschädigungen, ausgenommen die nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c und d sowie das Sitzungsgeld werden quartalsweise nachträglich gezahlt. Im 4. Quartal erfolgt die Zahlung im Dezember des Abrechnungsjahres.

Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat

endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

7. In § 12 vorletzter Satz wird das Wort „monatlich“ gestrichen und ersetzt durch „quartalsweise, jeweils zum 10. des ersten Monats im Quartal“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Barleben, den 07.01.2009

gez. Keindorff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Mittellandhalle in Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat auf Grund der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz, Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 474, berichtigt GBl. DDR 1 S. 1457) –VO-SNS, § 44 Abs. 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 5 der Sportstättenverordnung für die Mittellandhalle in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Mittellandhalle erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Mittellandhalle (einschließlich Geräte und technischer Ausstattung) wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Die Nutzung der Einrichtung durch den Schulsport unterliegt nicht den Regelungen dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuld, Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Aushändigung der Benutzungsgenehmigung an den Antragsteller und wird innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

- (3) Entgeltzahlung

Das Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto der Gemeinde Barleben unter Angabe des Zahlungsgrundes einzuzahlen.

§ 3

Entgelttarif für Sportveranstaltungen

- (1) Gemeinnützige Vereine
Von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Vereinen, die durch die Gemeinde diesen gleichgestellt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Barleben haben, wird kein Entgelt erhoben. Diese Vereine erstatten der Gemeinde die Aufwendungen für die tatsächlich durch ihre Nutzung entstehenden Betriebskosten. Die Betriebskostenabrechnung wird vierteljährlich zugestellt. Im Rahmen der Förderung gemeinnütziger Vereine wird auf die Betriebskosten ein Abschlag von 80 % gewährt.

Gemeinnützige Vereine die Ihren Sitz nicht in der Gemeinde Barleben haben, jedoch durch die Nutzung der Räumlichkeiten den Einwohnern der Gemeinde Barleben die sportliche Tätigkeit ermöglichen, werden den ansässigen Vereinen bei den o. g. Regelungen gleichgestellt. Diese Vereine haben der Gemeinde jährlich die trainierenden Mitglieder mit Benennung des Wohnortes schriftlich nachzuweisen.

- (2) Vereine

Von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen die ihren Sitz nicht in Barleben haben, wird folgender Grundbetrag je angefangene Stunde, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit; erhoben:

Sporthalle

- | | |
|---------------------|---------|
| a) ein Hallenteil | 25,00 € |
| b) zwei Hallenteile | 50,00 € |
| c) Gesamtfläche | 75,00 € |

Gymnastikraum

20,00 €

Kraftraum

15,00 €

Zuzüglich Betriebskosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch.

- (3) Von anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen der Gemeinde Barleben oder von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Barleben haben, wird folgender Grundbetrag je angefangenen Stunde, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

Sporthalle

- | | |
|---------------------|---------|
| a) ein Hallenteil | 20,00 € |
| b) zwei Hallenteile | 45,00 € |
| c) Gesamtfläche | 70,00 € |

Gymnastikraum

15,00 €

Kraftraum

10,00 €

Zuzüglich Betriebskosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch.

- (4) Sportveranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

Die Gemeinde Barleben schließt mit Vereinen oder Personenvereinigungen, die Veranstaltung mit Erhebung von Eintrittsgeldern in der Mittellandhalle durchführen, gesonderte Verträge ab.

Die Grundlage dieser Verträge bilden die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum, die oben genannten Grundbeträge oder mindestens zehn Prozent der Gesamteinnahmen, die bei den durchgeführten Veranstaltungen erzielt werden.

Ein entsprechender Nachweis ist beizubringen. Zusätzlich werden die Betriebskosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

§ 4

Entgelttarif für außersportliche Veranstaltungen

(1) Gemeinnützige Vereine

Von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Vereinen, die durch die Gemeinde diesen gleichgestellt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Barleben haben, wird kein Entgelt erhoben.

Diese Vereine erstatten der Gemeinde die Aufwendungen für die tatsächlich durch ihre Nutzung entstehenden Betriebskosten. Die Betriebskostenabrechnung wird vierteljährlich zugestellt. Im Rahmen der Förderung gemeinnütziger Vereine wird auf die Betriebskosten ein Abschlag von 80 % gewährt.

(2) Vereine

Von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in Barleben haben, wird folgendes Nutzungsentgelt pro Tag, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

Sporthalle	zuzüglich Betriebskosten	
a) ein Hallenteil	200,00 €	50,00 €
b) zwei Hallenteile	350,00 €	100,00 €
c) Gesamtfläche	500,00 €	150,00 €

Nutzungsentgelt Gemeindesaal: Betriebskosten

a) Nutzungszeit bis max. 4 h	130,00 €	70,00 €
b) Nutzungszeit ganztags	200,00 €	100,00 €

Nutzungsentgelt Klubraum: Betriebskosten

a) Nutzungszeit bis max. 4 h	60,00 €	40,00 €
b) Nutzungszeit ganztags	90,00 €	60,00 €

(3) Von anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen der Gemeinde Barleben oder von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Barleben haben, wird folgendes Nutzungsentgelt pro Tag, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

Sporthalle	zuzüglich Betriebskosten	
a) ein Hallenteil	150,00 €	50,00 €
b) zwei Hallenteile	300,00 €	100,00 €
c) Gesamtfläche	450,00 €	150,00 €

Nutzungsentgelt Gemeindesaal: Betriebskosten

a) Nutzungszeit bis max. 4 h	80,00 €	50,00 €
b) Nutzungszeit ganztags	170,00 €	70,00 €

Nutzungsentgelt Klubraum: Betriebskosten

a) Nutzungszeit bis max. 4 h	40,00 €	30,00 €
b) Nutzungszeit ganztags	70,00 €	50,00 €

(4) Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

Die Gemeinde Barleben erteilt Vereinen, Personenvereinigungen bzw. gewerblichen Anbietern, die Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern in der Mittellandhalle durchführen, gesonderte Nutzungsgenehmigungen.

(5) Mehrzwecknutzung, Sondernutzung

a) Veranstaltungen auf den Sportflächen für kulturelle oder gewerbliche Zwecke (Tanzveranstaltungen, Messen und Ausstellungen u. ä.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Sportflächen mit vorgehaltenem Schutzbelag ausgestattet sind. Der Aufbau und Abbau einschließlich Reinigung des Schutzbelages erfolgt durch die Gemeinde bzw. einen durch sie beauftragten Dritten.

Die Entgelte werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

b) Werden für die Durchführung der Veranstaltungen Stühle, bzw. Tische und Stühle gewünscht, so sind die hierfür vorgehaltenen Stühle und Tische der Gemeinde zu verwenden. Die Aufstellung hat nach den hierfür vorgegebenen Bestuhlungsplänen zu erfolgen. Der Aufbau und Abbau der Möblierung erfolgt durch die Gemeinde bzw. einen durch sie beauftragten Dritten.

Die Entgelte werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

c) Die Vorführung von digitalen Filmen oder Bildern sowie das Abspielen von Musik und die Verstärkung der Sprache hat über die hauseigene Multimediaanlage zu erfolgen. Die Anlagen werden von einem hauseigenen Techniker bedient. Hierfür werden folgende Entgelte pro Veranstaltung und Stunde erhoben:

1. Stunde:	40,00 €
jede weitere Stunde:	25,00 €

d) Wenn für Veranstaltungen das Ausfahren der Tribünen erforderlich ist, wird diese Leistung durch Dritte ausgeführt und die tatsächlichen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

e) Für die Nutzung des Innenhofes bzw. der Toiletten in der Villa werden bei Bedarf gesonderte Nutzungsgenehmigungen erteilt.

(6) Sonderregelungen und Nachlässe

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Entgelte bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende pauschale Regelungen zu vereinbaren. Über darüber hinausgehende Regelungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 1. November 2008 in Kraft. Die bisher gültige Entgeltordnung vom

01.12.2005, vom Gemeinderat mit der BV 501/2005 beschlossen, tritt zeitgleich außer Kraft.

Barleben, den 23.12.2008

gez. Keindorff - Siegel -
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben zum
Flurbereinigungsverfahren
OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde;
Verf.-Nr.: OK 7.004;
Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004**

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Änderungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG „Ortsumgehung Wolmirstedt B 189, Landkreis Börde 7.004“

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 15 - 17, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 7.004) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z. B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmel-

dung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag

gez. Fey

Hinweise:

Nachfolgend zu dieser öffentlichen Bekanntmachung befindet sich eine Liste der zugezogenen Flurstücke. Die Änderungsanordnung mit der Gebietskarte kann während der Bürostunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Wanzleben, Ritterstrasse 17-19 eingesehen werden.

**Liste zum Flurbereinigungsverfahren
OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde;
Verf.-Nr.: OK 7.004;
Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Flurneuordnungsverfahren
Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189
Landkreis Börde 7.004

**1. Verzeichnis der zuzuziehenden
Verfahrensflurstücke:**

Gemarkung: Mose

Flur: 6

153 154 155 158

4 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,6704 ha

2. Verfahrensgebietsfläche, neu

Verfahrensgebietsfläche, alt	1336,8311 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	+ 0,6704 ha

Verfahrensgebietsfläche, neu 1337,5015 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch Beschluss der Änderungsanordnung eine Fläche von 1337,5015 ha.

aufgestellt: 19.01.2009

gez. Fey

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die
Ladung zur mündlichen Verhandlung im
Enteignungsverfahren nach
§ 44 Bundeswasserstraßengesetz (WStrG)**

(Landesverwaltungsamt – Enteignungsbehörde –
AZ: 106.2.1-11510/10-20-4a)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung), vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, realisiert den Ausbau des Mittellandkanals von MLK -km 308,927 - 315,150, Abschnitt Sachsen-Anhalt V a –Teilstrecke Wolmirstedt - auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte (Az.: P – 143.3/167) vom 8. April 2002.

Für die Ausführung dieses Vorhabens werden u. a. folgende Flächen bzw. Teilflächen benötigt:

Grundbuch beim Amtsgericht Haldensleben							
Grundbuch von	Gemarkung	Blatt	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m ²	benötigte Fläche für Ausbau in m ²	benötigte Fläche für A u. E - Maßnahmen in m ²
Meitzendorf	Meitzendorf	403	2	63/28	7.214	ca. 841	ca. 780
Meitzendorf	Meitzendorf	403	3	27/1	99.778	ca. 10.131	ca. 10.831
Meitzendorf	Meitzendorf	403	3	90/28	1.479	ca. 1.419	ca. 60

Im Grundbuch ist als Eigentümer Herr Joachim Dorendorf eingetragen.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte hat die Enteignung gemäß § 44 WStrG beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Flächen für den vorgesehenen Zweck im o. g. Planfeststellungsbeschluss festgesetzt sind und ein freihändiger Erwerb nicht möglich war.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 24. März 2009
um 10:30 Uhr, im Landesverwaltungsamt,
06112 Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Straße 2
Raum C3.12 (3. OG)**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, 06112 Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Straße 2, Raum CE.20, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den

Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Halle (Saale), den 28. Januar 2009

Im Auftrag

gez. Garde

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Haushaltsatzung
der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a. Gesamtbetrag der Erträge auf 39.472.837 €
 - b. Gesamtbetrag der Aufwendungen 39.414.499 €
2. im Finanzplan mit dem
 - a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 38.867.900 €
 - b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 37.255.420 €
 - c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.066.000 €
 - d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 3.252.200 €
 - e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 659.300 €
 - f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.566.800 €

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
3. Gewerbesteuer auf 290 v. H.

**§ 6
Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

**§ 7
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i. V. m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO wird in der Gemeinde Barleben:

für Baumaßnahmen auf	10.000 Euro
für übrige Investitionsmaßnahmen auf	5.000 Euro

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Barleben, den 05.02.2009

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom 23.02.2009 bis 03.03.2009

zur Einsichtnahme im Haus 1, Zimmer 2.04 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Barleben, den 05.02.2009

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Wolmirstedt nach § 34 Abs. 4
Meldegesetz LSA zur
Erteilung einer Gruppenauskunft**

Bekanntmachung

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i. d. F. vom 11.08.2004 (GVBl. LSA S. 506) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften)
- b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften)
- c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums)

d)
Adressbuchverlage
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies dem Bürgerbüro der Stadt Wolmirstedt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen.
Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Wolmirstedt, den 22.01.2009



Dr. Zander
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Wolmirstedt zum
Flurbereinigungsverfahren
OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde;
Verf.-Nr.: OK 7.004;
Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004 - -**

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Änderungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

„Ortsumgehung Wolmirstedt B 189,
Landkreis Börde 7.004“

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 15 - 17, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 7.004) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z. B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag



Fey

Hinweise:

Nachfolgend zu dieser öffentlichen Bekanntmachung befindet sich eine Liste der zugezogenen Flurstücke. Die Änderungsanordnung mit der Gebietskarte kann während der Bürostunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Wanzleben, Ritterstrasse 17-19 eingesehen werden.

**Liste zum Flurbereinigungsverfahren
OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde;
Verf.-Nr.: OK 7.004;
Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Flurneuordnungsverfahren
Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189
Landkreis Börde 7.004

**1. Verzeichnis der zuzuziehenden
Verfahrensflurstücke:**

Gemarkung: Mose

Flur: 6

153 154 155 158

4 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,6704 ha

2. Verfahrensgebietsfläche, neu

Verfahrensgebietsfläche, alt 1336,8311 ha
 Gesamtfläche der hinzugezo-
 genen Flurstücke + 0,6704 ha

Verfahrensgebietsfläche, neu 1337,5015 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch Beschluss der Änderungsanordnung eine Fläche von 1337,5015 ha.

aufgestellt: 19.01.2009



**Öffentliche Bekanntmachung der
 Stadt Wolmirstedt
 Wahlbekanntmachung**

**Hier: Einreichung von Wahlvorschlägen für die
 Kommunalwahl am Sonntag, den 07. Juni
 2009**

Für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 gebe ich auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Rates	Höchstzahl der Bewerberin- nen/Bewerber je Wahlvorschlag
Stadtrat Wol- mirstedt	28	33
Ortschaftsrat Elbeu	5	10
Ortschaftsrat Mose	5	10
Ortschaftsrat Farsleben	7	12
Ortschaftsrat Glindenberg	9	14

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet ist ein Wahlbereich gebildet worden.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für,
 die Stadtratswahl muss von mindestens 93
 die Ortschaftsratswahl in Elbeu muss
 von mindestens 6
 die Ortschaftsratswahl in Mose
 muss von mindestens 2
 die Ortschaftsratswahl in Farsleben
 muss von mindestens 8
 die Ortschaftsratswahl in Glindenberg
 muss von mindestens 11

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§21 Abs. 9 KWG LSA). Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (17. Februar 2009) und dem 13. April 2009, 18:00 Uhr abgegeben worden sind. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWO LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

- a) Parteien oder Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- b) Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages der Parteien gewählt worden ist;
- c) Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist;
- d) Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten haben.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

5. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 13. April 2009, 18:00 Uhr** bei der

Stadtverwaltung Wolmirstedt
 Stadtwahlleiter
 August-Bebel-Straße 25
 39326 Wolmirstedt

einzureichen.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Wolmirstedt auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 20. März 2009 bei dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

7. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deut-

schen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wolmirstedt, den 09.02.2009

Dr. Ringhard Friedrich
Stadtwahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindevahl- ausschusses der Stadt Wolmirstedt für die Wahl des Stadtrates am 07. Juni 2009

Hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird für die Wahl des Stadtrates für die Stadt Wolmirstedt ein Gemeindevahl Ausschuss gebildet.

Der Gemeindevahl Ausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden sowie bis zu sechs Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindevahl Ausschuss ist zu bestellen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt am 07. Juni 2009.

Bei der Wahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt erhalten haben.

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig und müssen Wahlberechtigte der Stadt Wolmirstedt sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht inne haben.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 17.03.2009 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und die Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Wolmirstedt berufen.

Wolmirstedt, den 09.02.2009

Dr. Ringhard Friedrich
Stadtwahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 9 Absatz 1 i. V. m. § 13 Absatz 1b Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt auf seiner Sitzung am 04.12.2008

Herrn Dr. Ringhard Friedrich
wohnhaft in: Hauptstraße 2
39606 Walsleben
zum Stadtwahlleiter für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 und

Herrn Dirk Illgas
wohnhaft in: Zum Hafergrund 8
39179 Barleben
zum stellvertretenden Stadtwahlleiter für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 berufen.



Dr. Hans-Jürgen Zander
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Wahlbekanntmachung

Hier: Wahltermin nach § 6 Absatz 2 Kommunal- wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt wird bekannt gemacht, dass die Neuwahl zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am Sonntag, den **07. Juni 2009** stattfindet. Die Wahlzeit ist von

8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

festgesetzt.

Wolmirstedt, den 09.02.2009

Dr. Friedrich
Stadtwahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009

Hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt werden für die Stadt Wolmirstedt Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gebildet. Jeder Wahlvorschlag besteht aus einem Wahlvorsteher und Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Die

Wahlvorstände sind zu bestellen für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 und für die gleichzeitig stattfindende Europawahl.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ich verweise auf § 13 Absätze 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht in Wahlvorstände berufen werden dürfen.

Ich fordere hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, mir

bis zum 17. März 2009

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Stadt Wolmirstedt
Stadtwahlleiter
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt berufen.

Wolmirstedt, den 09.02.2009

Dr. Rüdiger Friedrich
Stadtwahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Wolmirstedt
über das Planfeststellungsverfahren
für den geplanten Neubau der BAB 14
Magdeburg – Wittenberge – Schwerin
Verkehrseinheit 1.2 - AS Wolmirstedt bis B 189
nördlich Colbitz Bau-km 211+230 bis
Bau-km 218+710**

Teil A

**Bekanntmachung der Einstellung des
Planfeststellungsverfahrens
für
den geplanten Neubau der BAB 14
Magdeburg – Wittenberge – Schwerin
Verkehrseinheit 1.2 - AS Wolmirstedt bis B 189
nördlich Colbitz Bau-km 211+230 bis
Bau-km 218+710
in den Gemarkungen
Colbitz, Hillersleben, Neuenhofe, Mose und
Samswegen, Landkreis Börde**

Teil B

**Bekanntmachung der Auslegung der
Planunterlagen
für
den geplanten Neubau der BAB 14
Magdeburg – Wittenberge – Schwerin
Verkehrseinheit 1.2 - AS Wolmirstedt bis B 189
nördlich Colbitz Bau-km 211+230 bis
Bau-km 218+710**

**in den Gemarkungen
Colbitz, Hillersleben, Neuenhofe, Zielitz,
Mose, Wolmirstedt und Samswegen,
Landkreis Börde**

Teil A

Das unter Teil A genannte Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.1.1-31027-F20.05) wird mit Ablauf des 22.02.2009 eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen (01.09.2005) bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Die im genannten Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.1.1-31027-F20.05) erhobenen Einwendungen sind nicht mehr wirksam.

Teil B

Für das unter Teil B genannte Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers (VHT), dem Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, Bereich Straßenbau und -betrieb, Fachgruppe 41, das Planfeststellungsverfahren gem. § 17 i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i. V. m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

23. Februar 2009 bis einschließlich 23. März 2009

während der Dienststunden

Montag und	
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Wolmirstedt in 39326 Wolmirstedt August-Bebel Straße 25 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **06. April 2009**, bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt in 39326 Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 72 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 VwVfG).

2. Die nach § 56 Abs. 2 NatSchG LSA anerkannten Naturschutzvereine werden durch gesonderte Benachrichtigung beteiligt.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der dann ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über Einwendungen wird ggf. im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

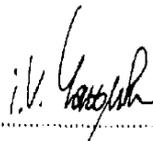
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.



Unterschrift

(Bürgermeister / Leiter VGem)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt
über die I. Beschlussfassung zur
Jahresrechnung 2007 und Entlastung gemäß
§ 108 GO LSA**

Die Verbandsversammlung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt hat in ihrer 35. Verbandsversammlung am 10. Dezember 2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 nach Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt und auf dessen Empfehlung hin bestätigt und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 108a Abs. 3

GO LSA öffentlich auszulegen; die Unterlagen können an den sieben auf diese Bekanntmachung folgenden Werktagen beim

Tierkörperbeseitigungsverband
Sachsen-Anhalt,
Albrechtstraße 7,
39104 Magdeburg

während der Dienstzeit von 8:00 bis 15:30 Uhr eingesehen werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
zur Straßenrechtliche Entscheidung**

Verfügung, des Landesbetriebes Bau vom 26.1.2009 - H/233-31030/1/09

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 6 und § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Gemeinde Tornau, Landkreis Wittenberg, neu gebauten Teilstrecken der Landesstraße L 130 von ihrem Abzweig vom bisherigen Verlauf, östlich des bisherigen Knotens mit der Bundesstraße B 2, bei Netzknoten 4341 022, Station 3.305 über den neu gebauten Knoten mit der Bundesstraße B 2, bis zu ihrem Wiederanschluss an ihren bisherigen Verlauf, westlich des bisherigen Knotens mit der Bundesstraße B 2, bei Netzknoten 4341 025, Station 0.467 (neu), mit einer Länge von 645 Metern, werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 130 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 130 vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 130 („Söllichauer Straße“), östlich des bisherigen Knotens mit der Bundesstraße B 2, bei Netzknoten 4341 022, Station 3.305 bis zum neu gebauten Anschluss der „Söllichauer Straße“ an die Neubaustrecke der Landesstraße L 130, bei Netzknoten 4341 022, Station 3.423 bis zum bisherigen Knoten mit der Bundesstraße B 2 bei Netzknoten 4341 025, Station 0.000, mit einer Länge von 82 Metern, werden eingezogen.

Die entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 130 vom neu gebauten westlichen Anschluss der Gemeinde Tornau an die Neubaustrecke der Landesstraße L 130 Netzknoten 4341 021, Station 0.095 bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 130 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4341 021, Station 0.235, mit einer Länge von 140 Metern, wird eingezogen.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.3.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Einladung
zur nächsten Sitzung der
Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 25.02.2009 um **17:00 Uhr**

**im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg,
Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung
der Regionalversammlung am 25.02.2009**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.11.2008
- TOP 4 Regionaler Entwicklungsplan Harz im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
- TOP 5 Stellungnahme zum Entwurf LEP 2010
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zu Beschlüssen III/08 2009 bis III/41 2009**

Beschluss-Nr.: III/01-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 17 Windenergieanlagen in der Gemarkung Gerbstedt, Flur 1, Flurstücke: 2; 43/2; 5; 42; 45; 8; 52; 55; 9; 34; 67; 12; 32; 13; 27; 7, Landkreis Mansfeld-Südharz (Antragsteller: e.n.o. Energiegesellschaft Nordost mbH, Antrag vom

30.08.2005) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.01.2011 untersagt.

Beschluss-Nr.: III/02-2009:

Die Erteilung eines Vorbescheides nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Oechlitz Flur 1, Flurstücke 116 und 107/1, Saalekreis (Antragsteller: Enercon GmbH, Antrag vom 16.05.06) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.01.2011 untersagt.

Beschluss-Nr.: III/03-2009:

Die Erteilung eines Vorbescheides nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Oechlitz Flur 4, Flurstücke 12/3 und 56/1, Saalekreis (Antragsteller: Enercon GmbH, Antrag vom 17.05.06) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.01.2011 untersagt.

Beschluss-Nr.: III/04-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Löbitz Flur 6, Flurstück 1/2 (2 WEA); Flur 2, Flurstück 147/45 und in der Gemarkung Görtschen, Flur 3, Flurstück 21/9; Flur 2, Flurstück 11/1, Burgenlandkreis (Antragsteller: Alternatives Energiezentrum Reiner Pigors, Antrag vom 10.04.2008) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.01.2011 untersagt.

Beschluss-Nr.: III/05-2009:

Die Regionalversammlung bestätigt die grundsätzliche Anwendung eines Mindestabstandes von 150 m zu regional und überregional bedeutsamen Leitungen der technischen Infrastruktur u. a. als Kippschutz bei der Ermittlung der für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete.

Beschluss-Nr.: III/06-2009:

Als westliche Grenze des Windgebietes Sylða wird die östliche Grenze des benachbarten Landschaftsschutzgebietes festgelegt.

Beschluss-Nr.: III/06a-2009:

Die für die Windkraftnutzung vorgesehene Teilfläche westlich der B180 des Windgebietes Quenstedt wird zur raumordnerischen Sicherung der Trassenführung der Ortsumgehung im Zuge der B180 einschließlich eines Kippschutzes reduziert.

Beschluss-Nr.: III/08-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. I Quenstedt (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/09-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. II Sylða (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/10-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. III Gerbstedt (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/11-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. IV Siersleben (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/12-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. V Domnitz (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/13-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. VI Benndorf (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/14-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. VII Volkstedt (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/15-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. VIII Polleben (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/16-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. IX Beesenstedt (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/17-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. X Brachstedt (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/18-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XI Osterhausen (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/19-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XII Helfta (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/20-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XIII Reußen (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/21-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XIV Farnstädt (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/22-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XV Obhausen (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/23-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XVI Wansleben a. S. (LK Mansfeld Südharz, Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/24-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XVII Raßnitz (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/25-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XVIII Barnstädt (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/26-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XIX Baumersroda (LK Burgenlandkreis, Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/27-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XX Markröhlitz (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/28-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXI Großkorbetha West (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/29-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXII Großkorbetha Südost (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/30-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXIII Lützen (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/31-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXIV Lossa (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/32-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXV Billroda (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/33-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXVI Herrngosserstedt (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/34-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXVII Molau (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/35-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXVIII Vier Berge – Teucherner Land (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/36-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXIX Hohenmölsen (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/37-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXX Elsteraue Langendorf (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/38-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXXI Meineweh (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/39-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXXII Zeitz (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/40-2008:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets XXXIII Bröckau (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/41-2008:

Die Regionalversammlung beschließt das Eignungsgebiet für Windenergienutzung Nr. 1 Teutschenthal (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/42-2008:

Die Regionalversammlung hat für die geeigneten Gebiete zur Nutzung der Windenergie in gesonderter Beschlussfassung zu jedem Gebiet festgelegt, welche Gebiete als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und welche Gebiete als Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Sie erhalten eine abschließende Bezeichnung.

Beschluss-Nr.: III/43-2008:

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes wird bestätigt. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den REP-Entwurf auf der Basis der Beschlüsse und Hinweise aus der Regionalversammlung redaktionell fertig zustellen und den REP-Entwurf anschließend gemäß LPIG § 7 (2) LPIG LSA der obersten Landesplanungsbehörde mitzuteilen.

Beschluss-Nr.: III/44-2008:

Die Regionalversammlung bestätigt die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen im Rahmen der Anhörung/ öffentlichen Auslegung

Beschluss-Nr.: III/45-2008:

Die Regionalversammlung bestätigt die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Nordthüringen im Rahmen der Anhörung/ öffentlichen Auslegung.

Naumburg, den 29.01.2009

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

*) Die Anlagen zu den Beschlüssen sind Bestandteil des Amtsblattes 2/2009 und im Anlagenteil einzusehen.
